

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2022

Nr. 351

ausgegeben am 2. Dezember 2022

Gesetz

vom 29. September 2022

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 30. Juni 2010 über die Liechtensteinische Alters- und
Krankenhilfe (LAKG), LGBl. 2010 Nr. 243, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Abs. 4

4) An den Sitzungen des Stiftungsrates können mit beratender Stimme
teilnehmen:

- a) der Vorsitzende des Strategierates;
- b) der Präsident des Stiftungsrates der Familienhilfe Liechtenstein (FHL).

Überschrift vor Art. 13a

IIIa. Datenschutz

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 53/2022 und 90/2022

Art. 13a

Verarbeitung personenbezogener Daten

1) Die Stiftung darf personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 3 erforderlich ist.

2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 dürfen nur durch Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder unter deren Verantwortung verarbeitet werden.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 29. September 2022 über die Familienhilfe Liechtenstein in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef